



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV bzw. § 7 GasGVV)

1.1 Die Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart hat der Kunde den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern; dies gilt insbesondere bei Installationen von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

1.2 Im Rahmen der Mitteilung soll der Kunde insbesondere angeben:

- Name
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Lieferstelle
- Kundennummer
- Verwendungsart (privater, beruflicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Bedarf).

1.3 Entstehen den Stadtwerken durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst oder verursacht worden sind.

2. Zutrittsrecht (§ 9 StromGVV bzw. § 9 GasGVV)

Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

3. Ablesung der Messeinrichtung (§ 11 StromGVV bzw. § 11 GasGVV)

3.1 Die Stadtwerke können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von fünf Werktagen nach dem Stichtagsdatum den Stadtwerken mitzuteilen.

3.2 Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Stichtagsdatum den Stadtwerken mit, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Bei der Verwendung von Schätzwerten erfolgt keine Rechnungs Korrektur.

3.3 Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von den Stadtwerken ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

4. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV bzw. §§ 12, 13 GasGVV)

4.1 Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Rechnungslegung kostenpflichtig monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich, wofür eine gesonderte Vereinbarung mit den Stadtwerken abzuschließen ist.

4.2 Wünscht der Kunde eine Abrechnung außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnus (Zwischenabrechnung), hat der Kunde den Stadtwerken die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen. Zudem sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden je Zwischenabrechnung statt der tatsächlich entstehenden Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, ausgewiesene Pauschale in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

4.3 Bezieht der Kunde von den Stadtwerken neben Strom auch Erdgas oder Fernwärme und/oder Wasser, können die Stadtwerke eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogene Sparten (Strom, Wasser, Erdgas oder Fernwärme) erstellen.

4.4 Wünscht der Kunde eine Rechnungsweitschrift, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden je Rechnungsweitschrift statt der tatsächlich entstehenden Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

5. Vorauszahlung, Vorkassensystem (§ 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV)

5.1 Umstände, die nach § 14 StromGVV die Stadtwerke dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten, sind insbesondere:

- a) wiederholt unpunktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
- c) Eintragung des Kunden in einem Schuldnerverzeichnis.

5.2 Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV vor, hat der Kunde den Stadtwerken die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld-, Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu erstatten.

5.3 Die Verpflichtung des Kunden Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

6. Zahlung (§§ 16, 17 StromGVV bzw. §§ 16, 17 GasGVV)

6.1 Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die Stadtwerke zu leisten; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler übernimmt im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzugs gegenüber dem Zahler der Lastschriften.

6.2 Maßgeblich für die Einhaltung von Fälligkeitsterminen ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke.

6.3 Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Stadtwerke Ratingen GmbH berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken durch die einzelnen Maßnahmen geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

7. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGVV bzw. § 19 GasGVV)

Im Falle der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- oder Gasversorgung sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken durch die einzelnen Maßnahmen geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

8. Haftung

Im Falle von Versorgungsstörungen nach § 6 Abs. 3 StromGVV bzw. § 6 Abs. 3 GasGVV kann der Kunde Ansprüche wegen hieraus resultierender Schäden unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen. Der Netzbetreiber für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke ist:

Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen

9. Streitbeilegungsverfahren

9.1 Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucherbeschwerden) werden von den Stadtwerken im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantwortet. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Telefon: 02102 485-485, Telefax: 02102 485-199, E-Mail: energietreff@stadtwerke-ratingen.de

9.2 Ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen, wenn die Stadtwerke der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen ab Zugang abgeholfen oder erklärt hat, der Verbraucherbeschwerde nicht abhelfen zu wollen; das Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt hiervon unberührt. Die Stadtwerke sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240-0, Telefax: 030 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

9.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 0180 5 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bnetza.de

9.4 Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben zudem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann zurzeit unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

10. Hinweise gemäß § 4 EDL-G

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden; weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst können unter www.bfee-online.de eingeholt werden. Zudem können sich die Kunden bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren; weitere Informationen können unter www.energieeffizienz-online.info eingeholt werden.

11. Datenschutz

Die im Rahmen der Grundversorgung anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; auf die Datenschutzinformation, die diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, wird verwiesen.

12. Widerrufsbelehrung

12.1 Widerrufsrecht

Bei außerhalb der Geschäftsräume der Stadtwerke abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Stadtwerke (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485-485, Fax: 02102 485-210, E-Mail: widerruf@stadtwerke-ratingen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das diesen Ergänzenden Bedingungen anliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der Stadtwerke (www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die Stadtwerke dem Kunden unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

12.2 Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben die Stadtwerke dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den Stadtwerken angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei den Stadtwerken eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

die Stadtwerke dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Elektrizität bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde den Stadtwerken einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Stadtwerke von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Elektrizität bzw. Erdgas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Elektrizität bzw. Erdgas entspricht.

13. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen.